

Jugendordnung

1. Allgemeines

Jugendliche im Sinne dieser Satzung sind die Jugendlichen nach dem Jugendhilfegesetz in der jeweils aktuellen Fassung.

Nichtjugendliche, die in einem Jugendorchester des Musikvereins mitspielen, werden im Rahmen dieser Jugendordnung als Jugendliche betrachtet.

2. Jugendversammlung:

Einmal im Jahr - regelmäßig vor der Jahreshauptversammlung (JHV) - findet eine Jugendversammlung statt. Ihr obliegen folgende Aufgaben:

- a. Wahl und Entlastung der nicht von der JHV gewählten Mitglieder des Jugendausschusses.
- b. Beratung über Änderungen dieser Jugendordnung.
- c. Vorschläge zur Jugend- und Vereinsarbeit.
- d. Die Jugendversammlung ist berechtigt, Anträge an die JHV zu stellen. Die Jugendversammlung wird vom Jugendleiter oder dem stellvertretenden Jugendleiter einberufen und geleitet.

Außerordentliche Jugendversammlungen sind möglich.

3. Jugendausschuss:

Die Amtsperiode des Jugendausschusses entspricht der Amtsperiode des Vereinsvorstandes. Der Jugendausschuss besteht aus folgenden Personen:

Jugendleiter und Stellvertreter (gewählt in der JHV),
je Jugendorchester ein Orchestersprecher (gewählt von den jeweiligen Orchestermitgliedern),
bis zu 10 Beisitzern, denen auch bestimmte Aufgabengebiete zugewiesen werden können (gewählt von der ganzen Jugendversammlung),
sowie Kraft Amtes den Dirigenten der Jugendorchester mit beratender Stimme.
Mitglieder des Jugendausschusses können auch Nichtjugendliche sein.

Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben:

Koordination der Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit dem Vereinsvorstand.

Der Jugendausschuss trifft sich wenigstens einmal im Quartal. Hierzu lädt der Jugendleiter oder sein Stellvertreter ein.

Es wird ein Protokoll geführt und dem Jugendausschuss und dem Vorstand ausgehändigt, sowie den Jugendlichen durch Aushang in den Proben bekannt gegeben.

Rödermark, den 23. Januar 1998

Jürgen Groh
1. Vorsitzender